

## zum Referentenentwurf für eine Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV-E) (Stand 30.07.04)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat nach Inkrafttreten des novellierten TKG 2004 einen Referentenentwurf für eine neue TK-Nummerierungsverordnung (TNV-E) vorgelegt. Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., BITKOM, hat den Entwurf bereits in einer ausführlichen Stellungnahme kommentiert, auf die ausdrücklich verwiesen wird.

In diesem Positionspapier geht BITKOM noch einmal knapp auf sieben zentrale Kritikpunkte ein, wie sie sich in der bisherigen Diskussion herausgebildet haben.

- **Kernkritikpunkt 1:**  
**Produktentwicklung durch Staat statt Markt (§§ 3 Abs. 3 und 4 TNV-E)**

**Die der RegTP in § 3 Abs. 3 und 4 eingeräumten Befugnisse gehen zu weit.**

Vorgaben, an welcher Stelle der Wertschöpfungskette der Endnutzerpreis festgesetzt wird, ob für Verbindungen zu diesen Nummern bestimmte Endkundenpreise zu verlangen sind und ob vorgegebene Preise überschritten werden dürfen, greifen in unzumutbarer Weise in die Berufsausübungsfreiheit der Unternehmen ein und scheinen mit einem marktwirtschaftlichen System schwer vereinbar. Damit wird die Reichweite der Verordnungsermächtigung im TKG eindeutig überschritten.

- **Kernkritikpunkt 2:**  
**Rechtsunklarheit durch Bezugnahme auf Dienstearnten (§§ 2 Abs. 2, 14ff. TNV-E)**

**Die verschiedenen Dienstearnten müssen durch Nummernräume beschrieben werden.**

Zur Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit ist es unerlässlich, dass in der TNV – so wie bislang auch im Mehrwertdienstegesetz – einzelne Dienstearnten (wie z.B. Premium Rate Dienste) stets zusammen mit den konkreten Rufnummernräumen benannt werden, in denen diese Dienste realisiert sind. Nur so lassen sich die Dienste und damit der Regelungsgegenstand hinreichend konkret beschreiben, denn die bloßen Schlagworte zur Dienstearntbezeichnung sind vielfältig interpretationsfähig. Die in der Entwurfsbegründung befürchtete Umgehung wird durch die Zweckfestlegung nach § 3 TNV-E ausgeschlossen.

■ **Kernkritikpunkt 3:  
Rechtsunsicherheit durch weite Kompetenzen und Ermessensspielräume für die RegTP**

**Die Handlungsmöglichkeiten der RegTP müssen für die Marktbeteiligten vorhersehbar ausgestaltet werden.  
Keinesfalls darf der Entgeltanspruch an die vagen Eingriffsbefugnisse der RegTP gekoppelt werden.**

Die Verordnung räumt der RegTP an mehreren Stellen zu weit reichende und unklare Kompetenzen ein:

- § 2 Abs. 1 TNV-E: Um zu verhindern, dass die RegTP die Nummernregulierung auf bislang unregulierte netzinterne Nummern und IP-Adressen ausdehnt, ist eine Klarstellung erforderlich, dass sich die Zuständigkeit der RegTP wie bisher auf Nummern beschränkt, die in öffentlichen Telekommunikationsnetzen netzübergreifend Zwecken der Adressierung dienen und für welche die ITU die Zuständigkeit an die jeweiligen nationalen Verwaltungen delegiert hat.
- § 4 TNV-E: Die Möglichkeit zur nachträglichen Zurücknahme von Rufnummernzuteilungen und Änderung von Nutzungskonzepten entzieht Unternehmen, für die eine bestimmte Rufnummer oder Rufnummernart oft existenziell wichtig ist, die notwendige Rechtssicherheit. Die ausdrücklich vorgeschriebene Abwägung zwischen Verordnungszweck und Vertrauensschutz drückt nur einen selbstverständlichen Grundsatz jeder behördlichen Ermessenbetätigung aus und konkretisiert daher die Ermächtigung nicht über eine allgemeine „Kann“-Regelung hinaus.
- § 11 Nr. 10, § 12 TNV-E: Zu weiterer unnötiger Rechtsunsicherheit führen pauschale Regelungsermächtigungen zu Informationspflichten.

Schließlich schafft insbesondere auch § 14 Abs. 8 TNV-E eine untragbare Rechtsunsicherheit. Die Vorschrift würde den Entgeltanspruch entfallen lassen, wenn der TK-Anbieter eine Rufnummer in einer Weise nutzt, die den Entzug oder die Abschaltung durch die RegTP rechtfertigen „würde“, also unabhängig davon, ob die RegTP den Entzug oder die Abschaltung auch tatsächlich anordnet oder angeordnet hätte. Die Auslegung, wann ein Verstoß vorliegt, wird vollumfänglich auf die Marktteilnehmer abgewälzt, ohne dass für Netzbetreiber und Diensteanbieter verlässliche Anhaltspunkte bestehen, wie ein Dienst gestaltet sein muss, um das Bestehen des Entgeltanspruchs sicherzustellen. Die damit verbundenen Streitigkeiten würden sachwidrig auf die Zivilrechtsebene verlagert.

■ **Kernkritikpunkt 4:  
Sachwidrige Ausdehnung des Mehrwertdienstegesetzes (§ 14 TNV-E)**

**Die scharfen 0190/0900-Mehrwertdienste-Regelungen (Preisansagepflichten, Preishöhengrenzen, Zwangstrennung) dürfen nicht undifferenziert auf weitere Dienste (insb. Kurzwahldienste) übertragen werden.**

Der TNV-E weitet die Regelungen des erst im letzten Jahr in Kraft getretenen Mehrwertdienstegesetzes auf weitere Dienste - insbesondere auf Premium-SMS- und sprachbasierte Kurzwahldienste - aus (§ 14 TNV-E). Dies ist nicht sachgerecht und gefährdet bestehende und in Entwicklung befindliche seriöse Angebote. So behindert z.B. die Ausweitung der Preishöhengrenze von 2 Euro pro Minute über den Anwendungsbereich des heutigen Mehrwertdienstegesetzes hinaus die Entwicklung neuer Märkte wie z.B. des UMTS-Marktes und des ge-

samten Zukunftsfeldes „m-commerce“. Für den Erwerb der deutschen UMTS-Lizenzen haben TK-Unternehmen insgesamt 50 Milliarden Euro ausgegeben. Dies geschah im Vertrauen darauf, später möglichst viele für Kunden interessante und für Unternehmen lukrative Geschäftsmodelle am Markt platzieren zu können. Die in der TNV vorgesehene Ausdehnung der Preishöhenbegrenzung von 2 Euro pro Minute über den Anwendungsbereich des heutigen Mehrwertdienstgesetzes hinaus hemmt die Weiterentwicklung solcher neuen Dienste nachhaltig und macht viele seriöse Geschäftsmodelle, so im Mobilfunk, unrentabel.

Darüber hinaus ist die undifferenzierte Ausdehnung der Preisansagepflicht auf alle Dienste des § 14 Abs. 1 TNV-E von einem Großteil der Verbraucher nicht gewünscht und würde nur als Ärgernis empfunden. Die Verbraucher sind bereits durch die detailliert geregelte Preisangabepflicht in Abs. 1 ausreichend informiert. Wirtschaftlich ist eine Preisvielfalt, wie sie derzeit etwa im Mobilfunk besteht, nicht zu realisieren, wenn jeder Preis angesagt werden muss. Erfordert nämlich ein neuer Dienst einen Preis, der von den bestehenden Preisen abweicht, so kann in vielen Fällen der Implementierungsaufwand größer sein als der erwartete Return on Invest.

■ **Kernkritikpunkt 5:  
Verbot von Kombinations- und zeitabhängigen Faxтарifen (§ 14 Abs. 3 TNV-E)**

**Das Verbot von Kombinationstarifen und zeitabhängigen Faxтарifen ist als praxisfern zu streichen.**

Erfolgreiche Geschäftsmodelle - wie die von Kunden sehr geschätzte ADAC Stauinfo - beruhen auf einer Kombination von zeitabhängigen und zeitunabhängigen Tarifierungen. Nur so sind sie kalkulierbar, nur so wird eine gerechte, leistungsabhängige Abrechnung gewährleistet. Dies ist im Interesse des Kunden und leuchtet ihm auch ein – eine Gefahr für den Kunden sind Kombinationstarife nicht. Er ist auch hier durch die absolute Entgelthöchstgrenze geschützt. Entsprechende seriöse und erfolgreiche Dienste wären in Zukunft nicht mehr möglich. Darüber hinaus ist die Entwicklung von UMTS-Diensten, bei denen der Kunde zunächst eine Informationsleistung erhält (zeitabhängige Tarifierung), bevor er einen zusätzlichen Dienst ordert (zeitunabhängiger Tarifierung), nachhaltig gefährdet.

Im Faxdienstebereich gibt es heute praktisch nur zeitabhängige Tarifierungen. Es müssten also alle Geschäftsmodelle ohne Not umgestellt werden. Für den Kunden ist dies von Nachteil: Wird etwa die Übertragung abgebrochen – durch den Kunden selbst oder aufgrund technischer Komplikationen -, so hat der Kunde bei einem zeitunabhängigen Tarif bereits das volle Entgelt bezahlt, ohne die volle Leistung zu erhalten. Die in der Begründung angegebene Missbrauchsmöglichkeit bei einer zeitabhängigen Tarifierung, nämlich die künstliche Verringerung der Übertragungsrates, rechtfertigt keine Ungleichbehandlung gegenüber Sprachdiensten: Auch im Sprachbereich kann das Sprechtempo verlangsamt und die Ansage mit möglichst vielen Füllsätzen angereichert werden. Hier vertraut man – völlig zu Recht – auf die Mündigkeit des Kunden, der einfach auflegt, wenn es ihm „zu lange dauert“. Genauso wird der Kunde aber auch den Faxabruf abrechnen, wenn er merkt, dass die Übertragung zu lange dauert und für ihn zu teuer wird. Die entsprechenden Dienste wird er dann nicht mehr in Anspruch nehmen; es erfolgt eine natürliche Selektion am Markt. Hingegen eröffnet ein zeitunabhängiger Tarif weitaus problematischere und vom Kunden unbeeinflussbare Missbrauchsmöglichkeiten: Da der volle Tarif bereits zu Beginn der Übertragung anfällt, könnten schwarze Schafe die Übertragung unter Vortäuschung technischer Komplikationen immer wieder abrechnen und den Kunden so zur mehrfachen Neuanwahl veranlassen.

- **Kernkritikpunkt 6:  
Unverhältnismäßige Auskunftspflicht hinsichtlich MABEZ und Shared-Cost-Diensten (§ 15 Abs. 3 TNV-E)**

**Die in § 15 Abs. 3 TNV-E vorgesehene Auskunftsverpflichtung betreffend MABEZ- und Shared-Cost-Dienste ist zu streichen.**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bezüglich des Prozederes der Auskunftserteilung für MABEZ-Rufnummern, Shared-Cost-Dienste-Rufnummern und Rufnummern für Innovative Dienste nicht genauso verfahren werden soll, wie in den Abs. 1 und 2 für (0)190er und (0)900er-Rufnummern festgelegt, zumal sich die für 0190 und 0900-Rufnummern bestehende Beauskunftungspraxis durch die RegTP bewährt hat.

Die Festlegung, dass das Rechnung stellende Unternehmen in der Telefonrechnung mitteilen soll, in wessen Netz eine 0137-MABEZ oder eine 0180-Shared-Cost-Dienste-Rufnummer geschaltet ist, ist auch praktisch nicht umsetzbar, weil das Rechnung stellende Unternehmen nicht über die notwendigen Informationen verfügt. Selbst wenn die Informationen vorlägen, wäre Ihre Verarbeitung mit erheblichem Aufwand verbunden. Zudem ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Angaben in der Rechnung auch zu einem Portosprung und damit zu einer enormen Erhöhung der Portokosten führen würden.

- **Kernkritikpunkt 7:  
Zu kurze Übergangsfristen (§ 21 TNV-E)**

**Die Übergangsfristen müssen mindestens zwei Jahre betragen.**

Die Umsetzung insbesondere der in §§ 14ff. TNV-E neu statuierten Verpflichtungen ist nicht kurzfristig möglich. Erforderlich ist mit Blick auf den erheblichen Änderungsbedarf ein Umsetzungszeitraum von mindestens zwei Jahren. Dabei ist gerade auch die Einbeziehung neuer Dienste in die verschärften Vorgaben zu berücksichtigen. Hier werden viele der jetzt betroffenen Nummern, die künftig preisangabenpflichtig sein sollen, in Druckwerken veröffentlicht, die einer längerfristigen Verwendung zugeordnet sind (Bedienungsanleitungen, Kataloge etc.).

Berlin, den 15. Oktober 2004